

Mitteilung des Senats vom 16. April 2024**Leistungsbetrug durch nigerianisches Ehepaar**

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat unter Drucksache 21/316 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für einen Leistungsbezug im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch [SGB II]) gemäß § 7 SGB II durch die Jobcenter ist – laut gesetzlicher Zuständigkeitsverteilung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – die Agentur für Arbeit verantwortlich.

Personenbezogene Daten werden unter anderem durch das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung, die Datenschutz-Grundverordnung und auch durch den Sozialdatenschutz der Sozialgesetzbücher geschützt. Sowohl die Übermittlung und Erhebung als auch die Nutzung personenbezogener Daten etwa für einen Datenabgleich stellen Verarbeitungen personenbezogener Daten dar, die den Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung unterliegen.

Der Bremische Gesetzgeber hat bei der Ausfüllung der in der Datenschutz-Grundverordnung verankerten Öffnungsklauseln eine Bereichsausnahme für den parlamentarischen Bereich vorgesehen. Gemäß § 2 Absatz 4 Bremisches Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung unterliegen die Bürgerschaft (Landtag), ihre Mitglieder, ihre Gremien, die von ihnen gewählten Mitglieder der staatlichen Deputationen, sowie die Fraktionen und Gruppen nicht den Bestimmungen des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Allerdings sind die Behörden zwecks Beantwortung der Anfrage an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sowie das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Die Zulässigkeit für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten durch Sozialleistungsträger richtet sich nach Artikel 6 Absatz 1 lit. e

Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den sozialdatenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere den §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Einen speziellen Erlaubnistatbestand für die Verarbeitung von Sozialdaten im Rahmen von parlamentarischen Anfragen enthalten diese Regelungen nicht.

Grundsätzlich entfaltet das Sozialgeheimnis des Sozialgesetzbuchs somit eine Sperrwirkung. Zudem gilt, dass personenbezogene Daten umso schutzbedürftiger sind, je stärker die Wahrscheinlichkeit ihrer ungesteuerten Verbreitung in der Öffentlichkeit ist und je sensibler sie sind. Wenn es sich also um Anfragen handelt, deren Antworten später in einer Drucksache veröffentlicht werden und Sozialdaten betroffen sind, ist das überwiegende Interesse der betroffenen Personen sehr hoch und die Übermittlung personenbezogener Sozialdaten kann daher nicht erfolgen.

In anonymisierter Form können die Fragen nur beantwortet werden, wenn der Personenbezug der Daten vollständig entfällt. Anonym sind die Daten jedoch nur, wenn der Personenbezug nicht wiederhergestellt werden kann. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund verschiedener anonymisierter Daten (Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Einwohnermeldeamt, Schule und Ort) der konkrete Personenbezug wiederhergestellt werden kann, kann im Ergebnis im Wesentlichen keine über das Urteil des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen (Aktenzeichen: L 13 AS 395/21) hinausgehende Auskunft zu den entsprechenden Fragen erteilt werden.

1. Seit wann war das nigerianische Ehepaar im Land Bremen gemeldet, auf welcher Rechtsgrundlage waren diese Ausländer ursprünglich nach Deutschland eingereist, und welchen Aufenthaltsstatus haben sie derzeit?

Der Ehemann reiste 1996 nach Deutschland ein. Zu diesem Zeitpunkt besaß er eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nach § 28 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes.

Die Ehefrau reiste im Rahmen einer Familienzusammenführung 2006 ein. Sie war im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Aufenthaltsgesetz zur Ausübung der Personensorge.

Weitergehende Auskünfte können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Wie viele schulpflichtige Kinder hatte das Ehepaar während seines Aufenthalts im Land Bremen, und welche Schulen besuchten die Kinder?

Laut den Ausführungen im Urteil des Landessozialgerichts hat das Ehepaar fünf Kinder, die im fraglichen Zeitraum schulpflichtig waren.

Aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen können keine weiteren Auskünfte erteilt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Wie haben die Schulleitungen darauf reagiert, dass die Kinder des nigerianischen Ehepaars, die nach Erkenntnissen des Gerichts bereits seit geraumer Zeit Schulen in Nigeria besuchen, offenbar über einen längeren Zeitraum hinweg dem Unterricht in Bremen fernblieben?

Schulleitungen haben grundsätzlich die Verpflichtung, gemäß dem „Handbuch Schulabsentismus“ zu verfahren, wenn schulpflichtige Kinder der Schule fernbleiben. Im Rahmen der Schulpflichtüberwachung findet ein regelmäßiger Datenabgleich zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Einwohnermeldeamt statt. Dadurch wird gewährleistet, dass in Bremen gemeldete schulpflichtige Kinder der Schulbesuchspflicht nachkommen beziehungsweise nicht mehr in Bremen gemeldete Kinder entsprechend nachverfolgt werden, damit sie in einem anderen Bundesland ihrer Schulbesuchspflicht nachkommen. Familien, deren Kinder im Ausland die Schule besuchen, müssen eine Freistellung von der Schulbesuchspflicht in Bremen bei der Senatorin für Kinder und Bildung beantragen.

Die Kinder wurden –laut Gerichtsurteil von der gesetzlichen Schulpflicht befreit.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können keine weiteren Auskünfte erteilt werden. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Sind die Nigerianer aus Frage 1 weiter im Land Bremen gemeldet, und wenn ja, welchen Wohnsitzstatus haben die Betroffenen?

Diese Auskunft ist nur möglich, wenn personenbezogene Daten (Klarnamen) erhoben und an das Einwohnermeldeamt weitergegeben werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann eine solche Auskunft nicht erfolgen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Wann hatten sich die arbeitssuchenden Nigerianer aus Frage 1 vor der Aufdeckung des Betrugsfalls durch die Bundespolizei in 2018 letztmalig persönlich bei dem für sie zuständigen Jobcenter zum Kundengespräch eingefunden? Bitte das Datum jeweils für den Mann und die Frau nennen.

Dem Gerichtsurteil ist zu entnehmen, dass der Ehemann zuletzt am 30. November 2016 und die Ehefrau am 28. Juli 2016 persönlich vorstellig wurden.

6. Wie schätzt der Senat die Chancen ein, dass die mittlerweile offenbar in Nigeria lebenden Ausländer die nach dem Urteil des Landes- sozialgerichts Bremen-Niedersachsen geschuldete Erstattung der widerrechtlich empfangenen Bürgergeldleistungen in Höhe von knapp

33 000 Euro und die Verfahrenskosten, die aufgrund der Klage des Ehepaares gegen die diesbezüglich vom Jobcenter Bremen erlassenen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide entstanden sind, tatsächlich bezahlen?

Die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide sind rechtskräftig und durch zwei gerichtliche Instanzen bestätigt worden. Auf dieser Grundlage wird versucht, die Forderungen einzutreiben. Nach Rechtskraft des Urteils wird die Mahnsperre aufgehoben.

7. Welche Möglichkeiten, die fälligen Beträge aus Frage 5 gegebenenfalls in Nigeria einzutreiben, stehen dem Jobcenter Bremen zur Verfügung und welche Erfahrungen mit der Eintreibung von Forderungen in Nicht-EU-Staaten haben bremische Behörden in der Vergangenheit gemacht? Bitte den Prozentsatz der erfolgreichen Eintreibungen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre nennen.

Der zentrale Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit ist zuständig für Forderungen der Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft von Kommune und Agentur für Arbeit. Generell werden Forderungen des Jobcenters Bremen deshalb über den zentralen Inkassoservice der Bundesagentur für Arbeit verfolgt. Grundsätzlich ist, sofern in Nicht-EU-Staaten lebende Schuldnerinnen oder Schuldner eine bekannte Bankverbindung in Deutschland haben, eine Kontenpfändung möglich. Andernfalls bleibt bei Nicht-EU-Staaten nur die sogenannte Grenzausschreibung. Für den Fall der Wiedereinreise einer Schuldnerin oder eines Schuldners nach Deutschland wird die Information zu einer noch offenen Forderung bei den deutschen Grenzbehörden hinterlegt.

Das Merkmal „Erfolgreiche Eintreibung“ wird durch die Jobcenter Bremen und Bremerhaven statistisch nicht erfasst.

Im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gab es beziehungsweise gibt es nur vereinzelt zur Rückzahlung Verpflichtete mit Wohnsitz im Nicht-EU-Ausland. Aufgrund der geringen Fallzahlen kann keine generalisierende Aussage zu Erfahrungen mit der Eintreibung von Forderungen aus Nicht-EU-Staaten getroffen werden. Eine statistische Auswertung liegt darüber nicht vor.

8. Wurden gegen den Ehemann, der nach den Erkenntnissen der Justiz seinen Reisepass nachträglich manipuliert hat, strafrechtliche Schritte etwa wegen Urkundenfälschung eingeleitet?
- a) Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand des Strafverfahrens?
 - b) Sofern das Verfahren bereits abgeschlossen ist, welche strafrechtlichen Sanktionen wurden gegen den Beschuldigten verhängt?

- c) Sofern kein Verfahren eingeleitet wurde: Aus welchem Grund hat die Justiz darauf verzichtet?

Ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Betruges sowie der Urkundenfälschung wurde eingeleitet. Die Ermittlungen dauern an.

9. Sind dem Senat ähnlich gelagerte Betrugsfälle unter Beteiligung ausländischer Staatsbürger im Zeitraum zwischen 2015 und 2023 bekannt, bei denen Grundsicherungsleistungen im Land Bremen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen wurden?
- a) Wenn ja: Wie viele Aufhebungs- und Erstattungsbescheide haben die Jobcenter im genannten Zeitraum erlassen, in vielen Fällen haben die Betroffenen gegen diese Bescheide geklagt, und wie viele dieser Verfahren wurden von den Sozialgerichten zugunsten der Behörden entschieden? Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren ausweisen.
- b) Wie viele der Verfahren wurden seitens des Jobcenters eingestellt und was waren jeweils die Gründe für diese Entscheidung?
- c) In wie vielen Fällen wurden gegen die ausländischen Bezieher von Grundsicherungsleistungen von den Gerichten Geld-, Haft- oder Ersatzstrafen verhängt? Bitte getrennt nach Jahren und Art der verhängten Strafe aufschlüsseln.
- d) In wie vielen Fällen wurden die von den Grundsicherungsbeziehern widerrechtlich empfangenen Leistungen nicht oder nur teilweise erstattet, und welche Beträge gingen dem Land Bremen dadurch verloren? Bitte getrennt nach Jahren aufführen.

In Einzelfällen kommt es zu unerlaubten Ortsabwesenheiten und Betrugsversuchen. Bei Bekanntwerden werden diese geahndet. Eine Auswertung hierzu liegt nicht vor.

Weitere statistische Auswertungen die sich auf die dargestellten Fallkonstellationen beziehen, liegen ebenfalls nicht vor. Insofern können die Fragen 9a) bis 9d) nicht weiter beantwortet werden.

10. Wie viele Aufhebungs- und Erstattungsbescheide wurden von den Jobcentern im Land Bremen zwischen 2015 und 2023 unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Grundsicherungsbezieher insgesamt erlassen?

Hierüber liegen keine statistischen Auswertungen vor.

11. Welche verbindlichen Mindestanforderungen an die Kontakthäufigkeit zwischen dem Bürgergeldbezieher und dem für ihn zuständigen Jobcenter in Abhängigkeit vom Alter des Arbeitssuchenden existieren

im Land Bremen (Anzahl der Beratungen im persönlichen Kundengespräch mit dem Betroffenen)?

Kund:innen der Jobcenter werden regelmäßig zu persönlichen Beratungsgesprächen eingeladen. Grundlage hierfür bildet die Geschäftsanweisung Beratungsaktivitäten. Diese legt fest, dass alle Kund:innen von ihren Integrationsfachkräften (Arbeitsvermittler:innen) mindestens alle 180 Tage einzuladen sind. Zielwert für arbeitslose Leistungsberechtigte über 25 Jahren ist eine Kontaktdichte von 90 Tagen. Arbeitslose Leistungsberechtigte unter 25 Jahren sollen einmal monatlich eingeladen werden.

12. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um die widerrechtliche Inanspruchnahme von Bürgergeldleistungen insbesondere durch die Vorspiegelung eines falschen Wohnsitzes künftig zu verhindern?

Voraussetzung für den Leistungsbezug nach § 7 SGB II ist unter anderem der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Mit der Antragstellung bestätigen die Antragsteller:innen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Anschließend ist ein sogenannter Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Mit der Unterschrift sowohl auf dem Neuantrag als auch auf dem Weiterbewilligungsantrag bestätigen die Antragsteller:innen die Richtigkeit ihrer Angaben.

Anhaltspunkte für einen fehlenden Aufenthalt in Deutschland können sich unter anderem aus Postrückläufen oder fehlenden Heizkostenabrechnungen ergeben. Möglichkeiten der Kontrolle sind neben regelmäßigen Einladungen zur persönlichen Vorsprache anlassbezogene Anfragen an die zuständige Meldebehörde und die Nutzung des Außendienstes des Jobcenters.